

Allgemeine Bedingungen

für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung im Mittelspannungsnetz (AB Netzanschluss und Anschlussnutzung - MS)

1 Gegenstand

Diese Allgemeinen Bedingungen regeln, soweit im Netzanschlussvertrag nicht abweichend vereinbart, den Anschluss der elektrischen Anlage an das Elektrizitätsversorgungsnetz des Netzbetreibers in Mittelspannung (Verteilungsnetz) und, soweit im Anschlussnutzungsvertrag nicht abweichend vereinbart, die Nutzung dieses Anschlusses zum Zwecke der Entnahme elektrischer Energie.

2 Begriffsbestimmungen

(1) Anschlussnehmer ist jedermann im Sinne des § 17 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), in dessen Auftrag ein Grundstück oder Gebäude an das Mittelspannungsnetz angeschlossen wird oder im Übrigen jeder Eigentümer oder Erbbauberechtigter eines Grundstücks oder Gebäudes, das an das Mittelspannungsnetz angeschlossen ist.

(2) Anschlussnutzer ist jeder Letztverbraucher, der einen Anschluss an das Verteilungsnetz zur Entnahme von elektrischer Energie nutzt. Die Anschlussnutzung umfasst weder die Belieferung des Anschlussnutzers mit elektrischer Energie noch den Zugang zu den Elektrizitätsversorgungsnetzen im Sinne des § 20 des EnWG.

(3) Lieferant ist derjenige, welcher einen Vertrag über die Lieferung elektrischer Energie mit Anschlussnutzern geschlossen hat und diese über das Verteilungsnetz des Netzbetreibers beliefert.

3 Netzanschluss

Der Netzanschluss verbindet das Verteilungsnetz mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers (elektrische Anlage) und endet grundsätzlich mit den Endverschlüssen der Anschlusskabel. Sofern im Netzanschlussvertrag nicht im Einzelfall anderes vereinbart ist, sind die Endverschlüsse der Anschlusskabel gleichzeitig Eigentumsgrenze zwischen dem Netzanschluss des Netzbetreibers und der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers.

4 Herstellung des Netzanschlusses

(1) Netzanschlüsse werden durch den Netzbetreiber hergestellt. Die Herstellung des Netzanschlusses soll vom Anschlussnehmer schriftlich in Auftrag gegeben werden; auf Verlangen des Netzbetreibers ist ein von diesem zur Verfügung gestellter Vordruck zu verwenden. Der Netzbetreiber teilt dem Anschlussnehmer den voraussichtlichen Zeitbedarf für die Herstellung des Netzanschlusses mit.

(2) Art, Zahl und Lage der Netzanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Kunden und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Netzbetreiber bestimmt.

(3) Auf Wunsch des Anschlussnehmers hat der Netzbetreiber die Errichter weiterer Anschlussleitungen und der Telekommunikationslinien im Sinne des § 3 Nr. 26 des Telekommunikationsgesetzes im Hinblick auf eine gemeinsame Verlegung der verschiedenen Gewerke zu beteiligen. Er führt die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses entweder selbst oder mittels Nachunternehmer durch. Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl des durchführenden Nachunternehmers sind angemessen zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer ist berechtigt, die für die Herstellung des Netzanschlusses erforderlichen Erdarbeiten auf seinem Grundstück im Rahmen der technischen Möglichkeiten und nach den Vorgaben des Netzbetreibers durchzuführen oder durchführen zu lassen. Der Anschlussnehmer schafft die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Netzanschlusses.

(4) Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, haben die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung und Änderung des Netzanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber einen Wechsel des Grundstückseigentümers oder Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.

5 Art und Umfang des Netzanschlusses

(1) Die Spannung beträgt am Ende des Netzanschlusses etwa die im Netzanschluss- oder Anschlussnutzungsvertrag angegebene Spannung. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hz.

(2) Der Netzbetreiber hält am Netzanschluss die im Netzanschlussvertrag vereinbarte Anschlussleistung in kVA vor. Die Summe aller für den Netzanschluss an der/den Übergabestelle(n) zeitgleich ermittelten arithmetischen Summen aus Wirk- und Blindstromleistung darf während keiner ¼ - h - Messperiode die vertraglich vereinbarte Anschlussleistung überschreiten.

(3) Die Inanspruchnahme einer höheren Anschlussleistung ist nur nach vorheriger vertraglicher Vereinbarung des Anschlussnehmers mit dem Netzbetreiber zulässig. Der Netzbetreiber wird auf Wunsch des Anschlussnehmers und auf dessen Kosten die vereinbarte vorzuhaltende Anschlussleistung erhöhen.

(4) Werden über den Netzanschluss während des Zeitraums von zehn Jahren ab Inbetriebnahme nicht mindestens 70 % der vereinbarten Anschlussleistung bezogen, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Anschlussleistung dem tatsächlichen Leistungsbedarf entsprechend anzupassen. Danach ist der Netzbetreiber zu einer Anpassung der vorzuhaltenden Leistung berechtigt, wenn über den Zeitraum von drei Jahren nicht mindestens 70 % der vertraglich vereinbarten Leistung bezogen werden.

6 Betrieb des Netzanschlusses

Netzanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers und stehen in seinem Eigentum oder sind ihm zur wirtschaftlichen Nutzung zu überlassen; soweit erforderlich, ist der Anschlussnehmer insoweit zur Mitwirkung verpflichtet. Netzanschlüsse werden ausschließlich vom Netzbetreiber hergestellt, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Sie müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Netzanschlusses ist dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

7 Kostenerstattung für die Herstellung, Änderung oder Beseitigung des Netzanschlusses

(1) Die notwendigen Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, für Änderungen des Netzanschlusses, die durch Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden und für die Beseitigung des Netzanschlusses trägt der Anschlussnehmer.

(2) Kommen innerhalb von zehn Jahren nach Herstellung des Netzanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Netzanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat der Netzbetreiber die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer einen zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.

8 Baukostenzuschuss

(1) Der Anschlussnehmer hat zusätzlich zu Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der Verteilungsanlagen zu tragen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.

(2) Der von dem Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Anschlussleistung zu der Summe der Anschlussleistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteilungsanlagen vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen ist Rechnung zu tragen. Der Baukostenzuschuss kann auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden.

(3) Der Netzbetreiber ist berechtigt, von dem Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss zu verlangen, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der Baukostenzuschuss ist nach den Absätzen 1 und 2 zu bemessen.

9 Grundstücksbenutzung

(1) Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung (Nieder- und Mittelspannungsnetz) das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von elektrischer Energie über ihre im Verteilungsnetzgebiet liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an das Verteilungsnetz angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem an das Verteilungsnetz angeschlossenem Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit des Netzanschlusses sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Muss zum Anschluss eines Grundstücks eine besondere Transformatorenanlage aufgestellt werden, so kann der Netzbetreiber verlangen, dass der Anschlussnehmer einen geeigneten Raum oder Platz unentgeltlich für die Dauer des Anschlussverhältnisses zur Verfügung stellt. Der Netzbetreiber darf den Transformator auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlussnehmer zumutbar ist.

(3) Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(4) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten für die Verlegung hat der Netzbetreiber zu tragen; dies gilt nicht, soweit diese Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(5) Wird die Anschlussnutzung eingestellt, so hat der Eigentümer die auf seinem Grundstück befindlichen Einrichtungen noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(6) Zwischen dem Eigentümer und dem Netzbetreiber bestehende individuelle Gestattungsverträge oder Nutzungsrechte aus einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit bleiben unberührt.

10 Elektrische Anlage

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der elektrischen Anlage nach der vereinbarten Eigentumsgrenze ist der Anschlussnehmer gegenüber dem Netzbetreiber verantwortlich. Hat er die Anlage einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so bleibt er neben diesem verantwortlich.

(2) Die elektrische Anlage darf nur nach den geltenden gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik und unter Beachtung der „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Mittelspannungsnetz (BDEW - AB Mittelspannung)“ in der jeweils gültigen Fassung errichtet, erweitert, geändert und instand gehalten werden. In Bezug auf die anerkannten Regeln der Technik gilt § 49 Abs. 2 Nr. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) entsprechend. Die Arbeiten dürfen außer durch den Netzbetreiber nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes oder nachweislich anderweitig zur Durchführung der Arbeiten ausreichend qualifiziertem Installationsunternehmen durchgeführt werden. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend § 49 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) unter Beachtung der allgemeinen Regeln der Technik hergestellt sind. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle (zum Beispiel VDE-Zeichen, GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Eine Kupplung von elektrischen Anlagen, die über verschiedene Netzanschlüsse mit dem Verteilungsnetz verbunden sind, ist nicht zulässig.

11 Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage

(1) Der Netzbetreiber oder dessen Beauftragter schließt die Anlagen über den Netzanschluss an das Verteilungsnetz und nimmt den Netzanschluss in Betrieb. Die elektrische Anlage hinter dem Netzanschluss bis zu der im Netzanschlussvertrag bzw. den Technischen Anschlussbedingungen definierten Trennstelle (Übergabestelle) für die Inbetriebsetzung der nachfolgenden Anlage, andernfalls bis zu den Haupt- oder Verteilungssicherungen, darf nur durch den Netzbetreiber oder mit seiner Zustimmung durch das Installationsunternehmen in Betrieb genommen werden. Sicherungen Die Anlage hinter dieser Trennvorrichtung darf nur durch das Installationsunternehmen in Betrieb gesetzt werden.

(2) Jede Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage, die vom Netzbetreiber vorgenommen werden soll, ist bei ihm über das Installationsunternehmen zu beantragen. Auf Verlangen des Netzbetreibers ist ein von diesem zur Verfügung gestellter Vordruck zu verwenden.

(3) Der Netzbetreiber kann für die Inbetriebsetzung vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

12 Überprüfung der elektrischen Anlage

(1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Anlage vor und, um unzulässige Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers und Dritter auszuschließen, auch nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, den Anschluss zu verweigern oder die Anschlussnutzung zu unterbrechen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellt.

13 Nutzung des Anschlusses

(1) Der Netzbetreiber ist verpflichtet, dem Anschlussnutzer in dem vertraglich vorgesehenen Umfang die Nutzung des Netzanschlusses jederzeit zu ermöglichen. Dies gilt nicht, soweit und solange der Netzbetreiber hieran durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm aus wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Anschlussnutzung hat zur Voraussetzung, dass der Gebrauch der elektrischen Energie mit einem Verschiebungsfaktor ($\cos \varphi$) zwischen 0,9 kapazitiv und 0,9 induktiv erfolgt. Anderenfalls kann der Netzbetreiber den Einbau ausreichender Kompensationseinrichtungen verlangen oder die Bereitstellung der zusätzlicher Blindleistung und den Verbrauch an zusätzlicher Blindarbeit in Rechnung stellen.

(3) Der Netzbetreiber hat die vereinbarte Spannung und die Frequenz möglichst gleich bleibend zu halten. Allgemein übliche Verbrauchsgeräte müssen einwandfrei betrieben werden. Stellt der Anschlussnutzer höhere Anforderungen an die Spannungsqualität, so obliegt es ihm selbst, auf eigene Kosten Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb seiner Geräte und Anlagen zu treffen.

14 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

(1) Der Netzbetreiber haftet für Schäden, die der Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, nach Maßgabe des § 18 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)“ vom 01. November 2006 (BGBl. I S. 2477). Der § 18 NAV lautet wie folgt:

„§ 18 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,

2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;

2. 10 Millionen Euro bei 25.001 bis 100.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;

3. 20 Millionen Euro bei 100.001 bis 200.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;

4. 30 Millionen Euro bei 200.001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;

5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in vorgelagerten Spannungsebenen einbezogen, wenn die

Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbeträgen nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadenersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.

(4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadenersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.

(6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

(7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gelten auch für gesetzliche Vertreter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Netzbetreibers. Eine darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen.

(3) Der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer ist im Falle der Weiterlieferung oder Weiterleitung von elektrischer Energie an seine elektrische Anlage angeschlossenen Abnehmern verpflichtet, eine den Bestimmungen des Absatzes 1 und 2 entsprechende Regelung zu Gunsten des Netzbetreibers zu vereinbaren. Anderenfalls stellt er den Netzbetreiber im Falle eines Schadeneintritts so, als wäre eine entsprechende Regelung getroffen worden.

15 Betrieb der elektrischen Anlage

(1) Die elektrische Anlage und angeschlossene Verbrauchsgeräte sind vom Anschlussnehmer oder -nutzer so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer und -nutzer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

(2) Soweit gesetzliche, technische oder wirtschaftliche Bedingungen eine technische Änderung (z. B. Änderung der Netzspannung, Erhöhung der Kurzschlussfestigkeit) erforderlich machen, ist der Netzbetreiber zu deren Durchführung berechtigt. Über die geplanten Maßnahmen wird der Netzbetreiber den Anschlussnehmer rechtzeitig informieren.

Netzbetreiber und Anschlussnehmer tragen die Kosten der dadurch notwendig werdenden Änderungen an jeweils ihren Anlagen.

(3) Anschlussnehmer und Anschlussnutzer tragen beim Betrieb ihrer elektrischen Anlagen dafür Sorge, dass Datenübertragungssysteme nicht beeinträchtigt werden.

16 Eigenerzeugung

Vor Errichtung oder Änderung einer Eigenerzeugungsanlage hat der Anschlussnehmer oder -nutzer dem Netzbetreiber rechtzeitig schriftlich Mitteilung zu machen. Der Netzparallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen und bedarf einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung.

17 Technische Anschlussbedingungen

(1) Ergänzend zum Netzanschluss- und zum Anschlussnutzungsvertrag sowie den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung im Mittelspannungsnetz gelten die vom BDEW herausgegebenen „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Mittelspannungsnetz (TAB Mittelspannung)“ in der jeweils aktuellen Fassung.

(2) Für den Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen gilt die vom BDEW herausgegebene Technische Richtlinie „Eigenerzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz“ in der jeweils aktuellen Fassung. Für den Betrieb von Notstromaggregaten gilt die vom VDN im BDEW herausgegebene Technische Richtlinie „Notstromaggregate“ in der jeweils aktuellen Fassung.

18 Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zur Ablesung der Messeinrichtung oder zur Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Anschlussnehmer oder -nutzer oder durch Aushang an oder im jeweiligen Gebäude erfolgen. Im Falle der Ablesung der Messeinrichtungen muss die Benachrichtigung mindestens drei Wochen vor dem Betretungstermin erfolgen; ein Ersatztermin wird angeboten. Eine vorherige Benachrichtigung ist in den Fällen der Ziff. 21 Abs. 3 nicht erforderlich.

19 Mess- und Steuereinrichtungen

(1) Für Mess- und Steuereinrichtungen hat der Anschlussnehmer Zählerplätze nach den anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung von technischen Anforderungen nach Ziffer 18 vorzusehen.

(2) Soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach § 21b Abs. 2 oder 3 getroffen worden ist, ist der Netzbetreiber gleichzeitig Messstellenbetreiber. Er bestimmt den Anbringungsort von Mess- und Steuereinrichtungen. Bei der Wahl des Aufstellungsorts ist die Möglichkeit einer Fernauslesung der Messdaten zu berücksichtigen. Der Messstellenbetreiber hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechtigten Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers einer Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen zuzustimmen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Anschlussnehmer hat die Kosten einer Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen nach Satz 4 zu tragen.

(3) Der Messstellenbetreiber stellt die für die Messung und die für die Zählerfernauslesung erforderlichen Geräte zur Verfügung und betreibt diese. Er ist für die Einhaltung der eichrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.

(4) Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mess- und Steuereinrichtungen zugänglich sind. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen von Mess- und Steuereinrichtungen dem Netzbetreiber und dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

(5) Für die Fernauslesung muss beim Anschlussnutzer ein hierfür geeigneter Telekommunikationsanschluss zur Verfügung stehen. Der Messstellenbetreiber teilt dem Anschlussnutzer auf Anfrage die diesbezüglichen technischen Bedingungen mit. Die Nutzung dieser Anschlüsse ist für den Messstellenbetreiber kostenlos. Die Fernauslesung soll vor Aufnahme der Belieferung zur Verfügung stehen. Bei Nichtfertigstellung gehen die Kosten des zusätzlichen Aufwandes zu Lasten des Anschlussnutzers, es sei denn, der Messstellenbetreiber hat die Verzögerungen zu vertreten. Kann eine Fernauslesung bis zum Beginn der Netznutzung nicht eingerichtet werden, ist der Messstellenbetreiber berechtigt, ein GSM-Modem beim Anschlussnutzer einzurichten. Die zusätzlichen Kosten trägt der Anschlussnutzer, es sei denn, der Messstellenbetreiber hat die nicht fristgerechte Einrichtung zu vertreten.

20 Zahlung, Verzug

(1) Rechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen berechtigen gegenüber dem Netzbetreiber zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht. Bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers oder -nutzers ist der Netzbetreiber berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen.

(2) Gegen Ansprüche des Netzbetreibers kann vom Anschlussnehmer oder -nutzer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

21 Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

(1) Die Anschlussnutzung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs erforderlich ist. Der Netzbetreiber hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(2) Der Netzbetreiber hat die Anschlussnutzer bei einer beabsichtigten Unterbrechung der Anschlussnutzung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Bei kurzen Unterbrechungen ist er zur Unterrichtung nur gegenüber Anschlussnutzern verpflichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen sind und dies dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

In den Fällen des Satzes 3 ist der Netzbetreiber verpflichtet, dem Anschlussnutzer auf Nachfrage nachträglich mitzuteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist

(3) Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Anschlussnehmer oder -nutzer diesen Bedingungen zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
2. die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder -nutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

Der Netzbetreiber ist verpflichtet, dem Anschlussnehmer oder -nutzer auf Nachfrage mitzuteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist.

(4) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung vier Wochen nach Androhung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Anschlussnehmer oder -nutzer darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.

(5) Der Netzbetreiber ist berechtigt, auf Anweisung des Lieferanten des Anschlussnutzers die Anschlussnutzung zu unterbrechen, soweit der Lieferant dem Anschlussnutzer gegenüber hierzu vertraglich berechtigt ist und der Lieferant das Vorliegen der Voraussetzungen für die Unterbrechung gegenüber dem Netzbetreiber glaubhaft versichert und den Netzbetreiber von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können; dabei ist auch glaubhaft zu versichern, dass dem Anschlussnutzer keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen.

(6) In den Fällen des Absatzes 4 ist der Beginn der Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung dem Anschlussnutzer drei Werktage im Voraus anzukündigen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant zu einer entsprechenden Ankündigung verpflichtet ist.

(7) Der Netzbetreiber hat die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Anschlussnehmer oder -nutzer oder im Falle des Absatzes 5 der Lieferant oder der Anschlussnutzer die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung ersetzt hat.

22 Kündigung des Netzanschlussvertrages

(1) Das Netzanschlussverhältnis kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit eine Pflicht zum Netzanschluss nach § 18 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht besteht.

(2) Tritt an Stelle des bisherigen Netzbetreibers ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnehmers. Der Wechsel des Netzbetreibers ist öffentlich bekannt zu machen und auf der Internetseite des Netzbetreibers zu veröffentlichen.

(3) Die Kündigung bedarf der Textform.

23 Beendigung des Anschlussnutzungsvertrages

(1) Das Anschlussnutzungsverhältnis besteht, bis der Anschlussnutzer die Anschlussnutzung einstellt. Er ist verpflichtet, dies dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

(2) Im Falle einer Kündigung des Netzanschlussvertrages nach Ziff. 22 oder Ziff. 24 endet das Anschlussnutzungsverhältnis mit der Beendigung des Netzanschlussvertrages.

24 Fristlose Kündigung oder Beendigung

Der Netzbetreiber ist in den Fällen der Ziff. 21 Abs. 3 berechtigt, das Netzanschlussverhältnis fristlos zu kündigen oder die Anschlussnutzung fristlos zu beenden, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziff. 21 Abs. 4 ist der Netzbetreiber zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Ziff. 21 Abs. 4 Satz 4 gilt entsprechend.

25 Datenaustausch

Die BTB ist berechtigt, die für die Durchführung dieser Allgemeinen Bedingungen sowie des zugehörigen Vertrages erforderlichen personenbezogenen und sonstigen Daten zum Zwecke der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erheben, zu speichern oder zu verändern sowie Dritten (zum Beispiel dem Übertragungsnetzbetreiber oder Lieferanten) in dem Umfang zu übermitteln, in dem dies zur ordnungsgemäßen technischen und wirtschaftlichen Abwicklung der Anschluss- bzw. Netznutzung notwendig ist.

26 Schlussbestimmungen

(1) Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über.

(2) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderungen der Schriftformklausel.

(3) Änderungen dieser Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung in Mittelspannung werden dem Anschlussnehmer oder -nutzer schriftlich bekannt geben. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Anschlussnehmer oder -nutzer nicht innerhalb eines Monats schriftlich widerspricht.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages, dieser Allgemeinen Bedingungen oder weiterer ergänzender Regelungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken. Zur Schließung von Regelungslücken sowie zur Auslegung des Vertrages können die einschlägigen Regelwerke (Distribution Code, Metering Code) ergänzend herangezogen werden.

(5) Gerichtsstand ist der Ort des Netzanschlusses oder der Anschlussnutzung.